OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100133/2/RK/FE

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn W H, H-straße X, X L (im Folgenden: Bf), gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.12.2019, GZ. 0019062/2017, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG),

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2.12.2019, GZ. 0019062/2017, wird aufgehoben.

II. Das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 und 6 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten entfallen.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit dem oben genannten Erkenntnis vom 2.12.2019 wurde gegen den Beschwerdeführer (Bf) wegen Verletzung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, wie im Spruch näher beschrieben, eine Geldstrafe von 50,-- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden, verhängt. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass eine Anzeige des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 12.1.2017 erfolgt sei, als deren Folge hervorgekommen wäre, dass der Bf als Verpflichteter des Bescheides des Magistrates Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 26.4.2016, GZ. 0051685/2014 FW Abt.D/Lu/SE, beim Objekt H-straße X in X L folgenden im Bescheid getroffenen Aufträgen zur Mängelbeseitigung bis 12.1.2017 nicht Folge geleistet habe:

„Spruchpunkt I.1.

‚Der Dachboden ist dauernd von leicht brennbaren Gegenständen freizuhalten. Die dort abgestellten oder gelagerten Stoffe wie Papier, Plastikabdeckmaterial, Kartons udgl., sind zu entfernen.‘

Spruchpunkt I.2.

‚Die vorhandenen tragbaren Feuerlöscher im Bereich des Wohnhauses sind griffbereit zu montieren.‘

Spruchpunkt I.3.

‚Die vorhandenen Gasfeuerstäten sind im Sinne des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002, Gassicherheitsvorschriften 2006 Nr. 137 gemäß § 25 wiederkehrend überprüfen zu lassen. Hierüber ist ein positiver Prüfbericht für Gasanlagen dem Magistrat Linz, Feuerwehrund Katastrophenschutz vorzulegen. (Gaszentralheizung und Gasboiler) (2x Gaseinzelöfen)‘

Spruchpunkt I.4.

‚Die Gasinneninstallationen sind gemäß §8, Abs. 4 der Oö. Gassicherheitsverordnung 2006, LGBl- Nr. 137/2006 einer Überprüfung gem. der ÖVGW- Richtlinie G 10 ‚Sicherheitstechnische Überprüfung von Gas- Innenanlagen, zu unterziehen. Vom Überprüfungsorgan ist hierüber ein Protokoll zu erstellen und dieses ist dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz vorzulegen. ,

Spruchpunkt I.5.

‚Der vorhandene Flüssiggasbehälter (in der Garage) ist umgehend aus dem Gebäude zu

entfernen. Im Brandfall ist ab 65 °C mit dem Bersten des Versandbehälters zu rechnen und stellt für sämtliche Bewohner und Einsatzkräfte eine Gefahr dar.‘

Spruchpunkt I.6.

‚Die Behebung der angeführten feuerpolizeilichen Mängel ist dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, W Str. X, X L, unter Angabe des Geschäftszeichens des Bescheides, schriftlich zu melden.‘

Spruchpunkt II.

‚Gemäß § 13 Abs. 1 des O.ö. FPG 1994 wird die Frist für die Erfüllung der unter Ziffer I angeführten feuerpolizeilichen Anordnungen
für die Auflagenpunkte 5 und 6 mit sofort nach Rechtskraft des Bescheides und
für die Auflagenpunkte 1, 2, 3, 4 mit 30.07.2016 festgesetzt.‘ “

Nach persönlicher Einvernahme des Bf (nach Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben der belangten Behörde vom 25.9.2017) wurde sodann das gegenständliche Straferkenntnis vom 2.12.2019 erlassen und dabei auf die mündliche Rechtfertigung des Bf (im Rahmen des Vernehmung) vom 10.11.2017 Bezug genommen, in welcher dieser ausgeführt hatte, dass er "heuer im Sommer alle Auflagen bis auf Punkt I. 4. (Anmerkung: des feuerpolizeilichen Bescheides vom 26.4.2016 betreffend die Überprüfung der Gasinneninstallationen) erledigt habe“.
Sodann wurde im Straferkenntnis vom 2.12.2019 festgehalten, dass bei einer feuerpolizeilichen Nachbeschau festgestellt worden wäre, dass Spruchpunkt I.3. des verpflichtenden Titelbescheides nur teilweise und Spruchpunkt I.4. nicht entsprochen worden wäre (Anmerkung: die Nachbeschau erfolgte nach Verschiebung am 25.11.2019 um 10:30 Uhr bei welcher eben die Nichterfüllung der Auflagepunkte 3. und 4. festgestellt wurde).

Sodann erging am 2.12.2019 das gegenständliche Straferkenntnis, mit welchem im Spruchpunkt I. unter "Tatbeschreibung" die Nichterfüllung der im Bescheid getroffenen (und im Straferkenntnis wiedergegebenen) Aufträge zur Mängelbeseitigung vom 26.4.2016, und zwar, bis 2.1.2017, konkretisiert wurde.
Unter Spruchpunkt III. erging der Strafausspruch wie oben näher beschrieben.

II. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem im Akt befindlichen Straferkenntnis vom 2.12.2019, GZ. 0019062/2017, sowie aus dem gesamten im Akt ersichtlichen und im Straferkenntnis auch beschriebenen Verfahrensverlauf bis zum Zeitpunkt des Straferkenntnisses sowie der anschließenden Beschwerde des

Bf vom 11.12.2019 (per E-Mail) sowie dem Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 12.12.2019.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden: VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in Strafsachen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Gemäß § 44 Abs. 6 VwGVG sind die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) gesetzt worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 6 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der, gemessen an der Bedeutung des Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung, durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Im gegenständlichen Verfahren wird dem Bf zur Last gelegt, dass er zwei im diesbezüglichen feuerpolizeilichen Bescheid vom 26.4.2016, GZ. 0051685/2014 FW Abt.D/Lu/SE, dort näher bezeichneten Aufträgen zur Mängelbeseitigung bis 12.1.2017 nicht Folge geleistet habe.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Strafbarkeitsverjährung im gegenständlichen Fall mit 13.1.2020 eintritt.

In seiner Beschwerde macht der Bf ein Sachverhaltsvorbringen geltend, dass er mit dem zuständigen Organ bei der feuerpolizeilichen Nachbeschau vereinbart hätte, ehestens Prüfberichte nachzubringen, was er sodann auch getan hätte.
Der Beschwerde sind demgemäß auch diverse Prüfprotokolle betreffend die wiederkehrende Überprüfung für Erdgasanlagen gemäß dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 angeschlossen, welche mit E-Mail vom 26.11.2019, somit einen Tag nach der am 25.11.2019 um 10:30 Uhr erfolgten Nachbeschau (Behördenakt ON 11) der belangten Behörde übermittelt wurden, bei welcher Nachbeschau die spruchgegenständlichen Punkte 3. und 4. noch als nicht bzw. nur teilweise erledigt bezeichnet worden waren.
Die vom Bf angeschlossenen Prüfprotokolle weisen keinen Handlungsbedarf mehr aus, betreffen aber nicht exakt die beanstandeten Anlagen.
Die Information des die Nachschau durchführenden Sachbearbeiters an die belangte Behörde erfolgte mit E-Mail vom 2.12.2019, 07:57, was dem Datum des Straferkenntnisses entspricht, in welchem auf das an die belangte Behörde ergangene obige E-Mail vom 2.12.2019 betreffend das Nichtvorhandensein von Prüfberichten eingegangen wurde, auf die zwischenzeitlich (noch vor Erlassung des Straferkenntisses) vom Bf übermittelten Prüfprotokolle aber nicht.
Eine Durchsicht der Protokolle, wie im Behördenakt ON 14 ersichtlich, ergibt aber beispielsweise für die mit dem Messgerät der Fa. Dräger, EM 200 plus /KRDA-0033, überprüfte Gasanlage zwei Mängelpunkte, welche sich in der Beilage zur Beschwerde nicht finden, wo zwar dasselbe Prüfgerät Verwendung fand, dies aber laut Protokoll für verschiedene Geräte erfolgte, was aufklärungsbedürftig war und bleibt.

Nachdem vom Bf somit ein bestimmtes Vorbringen unter Beibringung diverser Unterlagen mit verschiedenen Überprüfungsergebnissen und Überprüfungsdaten gemacht wurde und im Hinblick auf den Umstand, dass in der gegenständlichen Angelegenheit aufgrund teilweise bestrittener Faktenlage, insbesondere Aspekte die Strafwürdigkeit und das Strafausmaß betreffend, eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit entsprechend zu gewährender Vorbereitungsfrist abstrakt angezeigt wäre, zu welcher ein Amtssachverständiger und beide Parteien neben dem Zeugen zu laden wären, ist davon auszugehen, dass ab Eingang des Vorlageschreibens (18.12.2019) aufgrund der erforderlichen Terminkoordination und Vorbereitung der Verhandlung samt Bearbeitung sowohl für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, als auch insbesondere für den Bf angesichts des in die Urlaubszeit und mehrere Feiertage fallenden Zeitraumes jeweils keine ausreichende Vorbereitung gewährleitet werden kann.

An zwingenden zeitlichen Vorgaben scheitert es auch, vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung am 13.1.2020 (unter Einrechnung der erforderlichen Vorbereitungsfristen sowohl für die Parteien als auch Zeugen und einen Amtssachverständigen) das erforderliche Beweisverfahren angesichts des

hervorgekommenen weiteren Ermittlungsbedarfes überhaupt in der Fallfrist zu einem Abschluss zu bringen.
Da somit im Falle eine Strafbarkeitsverjährung wegen nicht fristgerecht abzuführenden Ermittlungsverfahrens als unvermeidlich anzusehen ist, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der an den Bf gerichtete Tatvorwurf unter insbesonderem Einschluss der näheren Aspekte für die konkrete Strafbemessung, wozu insbesondere auf seine Rechtfertigung in der Beschwerde zu verweisen ist, nicht genügend konkret in der verbleibenden Zeit verifizierbar.
Somit ist schon aus im Zeitlichen gelegenen Umständen die Tat innerhalb der Verjährungsfrist als nicht erweisbar anzusehen, weshalb auch von keiner erwiesenen Verwaltungsübertretung aufgrund des jedenfalls verbliebenen Ermittlungsbedarfs binnen der vorgegebenen Frist auszugehen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon aus diesem Grunde zu Gunsten des Bf zu entscheiden war.
Zum anderen ist auf die äußerst geringe verhängte Strafe einzugehen, zu welcher sich schon im Behördenakt noch zusätzliche Aspekte einer allfälligen weiteren Einschränkung gezeigt haben, weshalb die weitere Strafverfolgung demgegenüber zweifelsfrei auch einen unverhältnismäßigen finanziellen und zeitlichen Aufwand darstellen würde.
Es sei an dieser Stelle ausdrücklich ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Zusammenhang auch die - wohl zutreffende - sehr niedrige Strafbemessung der belangten Behörde sieht, was aber auch die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 6 VStG auf den konkreten Fall legitim macht, sind für die Heranziehung dieser Bestimmung doch Aspekte der Bedeutsamkeit des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie das (allfällige) Ausmaß von dessen Beeinträchtigung mitunter gar nicht entscheidend, wenn, wie im Falle, der weitere Strafverfolgungsaufwand erheblich wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer